



<u>Antrag</u> auf Baulast-Übernahme

An Landratsamt Mittelsachsen Verkehr und Bauen Bauantragsbearbeitung/Baulasten Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg <u>Besucheradresse</u> Straße des Friedens 20 04720 Döbeln			Posteingang				
Der Antrag ist vollständig auszufüllen, von den beteiligten Personen zu Unterzeichnen und mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Merkblatt) einzureichen. Das Informationsblatt ist zu beachten. Nur bei vollständig ausgefüllten Anträgen einschließlich der geforderten Unterlagen ist eine Zeitnahe Bearbeitung möglich. AZ-Baulast:							
Wird von der Bauaufsichtsbehörde vergeben				_			
Bauantrag AZ:			☐ ist eingereicht	wird in Kürze eingereicht			
1. Antragsteller							
Name, Vorname/Firma							
Vertreter							
Straße							
PLZ, Wohnort, Ortsteil							
erreichbar unter Tel.:							
E-Mail-Adresse:							
2. Baulastart Zutreffendes bitte ⊠ ankreuzen							
Abstandsflächen (§ 6 Abs. 2 SächsBO) Brandabstände (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 32 Abs. 2 SächsBO)							

4. Grundstück			
Belastetes/e Grundstück/e (Bei Vereinigungsbaulast alle	Grundstücke die ver	einigt werden sollen eintragen)	
Flurstücks-Nr.			
Stadt/Gemeinde	Gemarkung		
Zutreffendes bitte 🗵 ankreuzen	_	_	
Ist das/die Flurstück/e in Zwangsversteigerung	☐ ja	□ nein	
Begünstigtes/e Grundstück/e Bei Vereinigungsbaulast a	alle Grundstücke die v	vereinigt werden sollen eintrage	en)
Flurstücks-Nr.:			
Stadt/Gemeinde	Gemarkung		
5. Personen			
1. Baulastübernehmer Eigentümer des/der zu belastenden	Grundstückes/e, lt. G	rundbuch	
Name, Vorname/Firma			
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)			
Straße			
PLZ, Wohnort, Ortsteil			
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)			
erreichbar unter Tel.:			
2 Paulastiihamahman			
2. Baulastübernehmer Eigentümer des/der zu belastenden Name, Vorname/Firma	Grundstückes/e, lt. G	rundbuch	
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)			
Straße			
PLZ, Wohnort, Ortsteil			
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)			
erreichbar unter Tel.:			

• • •

3. Bauvorhaben

*Käufer
* Angaben zu Käufer beziehen sich nur auf das/die zu belastende/n Grundstück/e
- Kaufvertrag ist in Kopie beizufügen
□ ja □ nein
Bei Ja bitte ausfüllen
Name, Vorname/Firma
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)
erreichbar unter Tel.:
*Auflassungsvormerkung/Rückauflassungsvormerkung/Vormerkung etc.
(It. Grundbucheintragung Abteilung II)
* Angaben zu Auflassungsvormerkung etc. beziehen sich nur auf das/die zu belastende/n Grundstücke/e
Augusen zu Aufussungsvormerkung etc. Beziehen sien nur dur das die zu belastende in Grundstacke e
□ ja □ nein
Bei Ja bitte ausfüllen
Name, Vorname/Firma
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
Geburtsdatum (zwingend anzugeben)
Gebui Guatum (zwingenu anzugeben)
erreichbar unter Tel.:
Devilently a tint of Devilence
Baulastbegünstigte/Bauherr Name, Vorname/Firma
Name, Vorname/rima
Vertreter
Straße
PLZ, Wohnort, Ortsteil
erreichbar unter Tel.:
E-Mail-Adresse:
1

. . .

Entwurfsverfasser	
Name, Vorname/Firma	
Vertreter	
Straße	
PLZ, Wohnort, Ortsteil	
erreichbar unter Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
6. Übernahme Kosten/Koste	nschuldner
sen ist für den Antragsteller kosten	s Baulastenverzeichnis nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachpflichtig, sofern keine Gebührenbefreiung nach § 12 SächsVwKG vorliegt oder
Kostenubernahme durch einen Dri	tten erklärt wird.
Kostenübernahme durch einen Dri Name, Vorname/Firma	erreichbar unter Tel.:
Name, Vorname/Firma	
Name, Vorname/Firma Straße	
Name, Vorname/Firma Straße PLZ, Wohnort, Ortsteil	erreichbar unter Tel.:
Name, Vorname/Firma Straße PLZ, Wohnort, Ortsteil Unterschrift Kostenschuldner Gebührenfreiheit gemäß § 12	erreichbar unter Tel.: Abs. 1 SächsVwKG
Name, Vorname/Firma Straße PLZ, Wohnort, Ortsteil Unterschrift Kostenschuldner Gebührenfreiheit gemäß § 12 Dazu ist eine Erklärung zur Geb	erreichbar unter Tel.:

7. Datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 EU-DatenschutzGrundverordnung (EU-DSGVO)

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind im Bauaufsichtsamt für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ihre auf der Grundlage des § 83 SächsBO sowie § 9 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 15 DVOSächsBO erhobenen, personenbezogenen Antragsdaten nur in dem Umfang an andere Fachämter des Landkreises Mittelsachsen oder externe Fachbehörden übermittelt, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung des Antrages erforderlich ist.

Die personenbezogenen Antragsdaten werden hier für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Antragsdaten gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung wird hiermit zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgenden Rechte Betroffener wird hingewiesen:

- die Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- die Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- die Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- den Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO,
- die Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und

. . .

den Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Antragsdaten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Landkreis Mittelsachsen, Datenschutzbeauftragter, Frauensteiner Str. 43, 09559 Freiberg (E-Mail: datenschutz@landkreis-mittelsachsen.de)

8. Unterschriftsleistung

Mit der Unterschrift ermächtige ich das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Bauantragsbearbeitung – Baulasten weitere kostenpflichtige Erklärungen einzuholen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Datum		Unterschrift Antragsteller			
Datum		Unterschrift Baulastübernehmer (1)			
Datum		Unterschrift Baulastübernehmer (2)			
Bei weiteren Beteiligten bitte Extrablatt mit Unterschrift beifügen.					
sichtsbehörde erstellt wir	rd, soll unterzeichn	Verpflichtungserklärung, welche durch die Bauauf- iet werden: s Landratsamtes Mittelsachsen			
□ vor einem Notar □	Zusendung dire Anschrift:				
[☐ Zusendung an B	Baulastübernehmer			

Merkblatt zur Sicherung von Abstandsflächen

Rechtsgrundlage

- § 6 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
- (1) Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf.
- (2) Abstandsflächen sowie Abstände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 (Brandwand) SächsBO und § 32 Abs. 2 SächsBO (Brandabstand) müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen sowie Abstände im Sinne des Satzes 1 dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Abstandsflächen dürfen auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandsflächen nicht angerechnet werden.

Abstandsflächen sind Freiflächen die vor den Außenwänden von Gebäuden und Gebäudeteilen einzuhalten sind, um entsprechende Abstände zwischen Gebäuden und Nachbargrenzen zu gewährleisten.

Einzureichende Unterlagen

1. Antrag auf Baulast

(erhältlich beim Landratsamt Mittelsachsen (www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/baulast-beantragen.html)

- O 1-fach
- 2. Eigentumsnachweis
- aktueller amtlicher Grundbuchauszug bis Abteilung II
- O 1-fach im Original
- o nicht älter als 14 Tage
- O für iedes zu belastende Grundstück
- unbeglaubigt ist ausreichend
- erhältlich beim zuständigen Grundbuchamt

2.1 Bei Erbengemeinschaft oder Tod des Eigentümers ist der Erbschein vorzulegen

○ 1-fach

2.2 Bei juristischen Personen sind folgende Nachweise der Vertretungsberechtigung erforderlich

○ 1-fach

O GmbH, GmbH & Co.KG, AG etc. Handelsregister

Genossenschaft
 Genossenschaftsvertrag/Genossenschaftsregister

GbRVereineGesellschaftsvertragVereinsregister

■ Angabe Name, Wohnanschrift und Geburtsdatum der/des Unterschriftsberechtigten welche/r die Baulastübernahme unterzeichnen wird

3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Flurkarte)

- 5-fach
- o nicht älter als 1/2 Jahr
- onicht größer als A 3 (eventuell Anschlusskarte mit einreichen)
- o erhältlich beim zuständigen Vermessungsamt

. . .

4. Grundriss aller Geschosse

- 1-fach
- Ist für die Beurteilung, ob die Sicherung eines Brandabstandes notwendig ist, erforderlich.

5. Lageplan

- Die Abstandsfläche gemäß § 6 SächsBO und der Brandabstand gemäß § 30 und §32 SächsBO sind getrennt voneinander darzustellen und zu bemaßen.
- 5-fach
- O Wenn möglich, nicht größer als A3 oder zusätzlich als PDF per E-Mail
- M 1: 500 (Wenn notwendig ist auch ein anderer Maßstab möglich)
- O Darstellung und Bemaßung der Abstandsflächen von allen umliegenden relevanten Gebäuden.
- O Bezeichnung des Bauvorhabens
- Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- O Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.
- Der Lageplan ist vom Entwurfsverfassers (§ 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.
- Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben(schriftlich)

5.1 Katasternachweis (§ 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011)

1-fach

nicht größer als A 3 (eventuell Anschlusskarte mit einreichen)

Eine Flurstücksgrenze wird durch einen Katasternachweis, der nach dem 31. August 2003 bestimmt wurde, nachgewiesen."

5.2 Lageplan mit Einzeichnung (braun schraffiert) und Bemaßung der Abstandsfläche

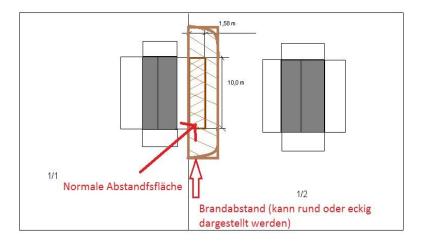
Liegt kein Katasternachweis, so ist der

5.3 Lageplan von einem Sachverständigen (Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) zu erstellen (§ 9 Abs. 2 Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO)

 Der Lageplan ist vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unterschreiben, zu siegeln und mit Datum zu versehen.

Der Lageplan ist auf der Grundlage der Daten des Liegenschaftskatasters zu erstellen. Dabei soll ein Maßstab nicht kleiner als 1:500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Der Lageplan ist durch einen Sachverständigen zu erstellen, wenn für die Grundstücksgrenze ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung, nicht vorliegt und wenn

- Gebäude an der Grundstücksgrenze oder so errichtet werden sollen, dass nur die in § 6 Abs. 5 SächsBO vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen eingehalten werden;
- 2. die vorgeschriebenen Tiefen der Abstandsflächen verringert werden sollen oder
- 3. die Flächen für Abstände ganz oder teilweise auf Nachbargrundstücken liegen.



Nach Prüfung des gestellten Antrages können weitere Unterlagen notwendig werden.



Informationsblatt zu Baulasten

gemäß § 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Die Eintragung einer Baulast ist nur dann möglich, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig und in der vorgeschriebenen Form erbracht werden.

Nur vollständig eingereichte Anträge können zeitnah geprüft und abschließend bearbeitet werden.

Welche Unterlagen erforderlich sind, können sie dem zum Antrag beigefügtem Merkblatt entnehmen.

Die mit Bauantrag eingereichten Unterlagen können nicht für den Antrag auf Baulast genutzt werden. Diese "zusätzlich" für das Baulastverfahren in der geforderten Qualität und Anzahl einzureichen.

Antragstellung

- 1. Antrag
 - vorhabenbezogenes **Formular**, welches von der Bauaufsichtsbehörde bereitgestellt wird
 - O Der Antrag sowie die Merkblätter sind unter der Internet-Adresse www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/antrag-auf-baulastuebernahme.html erhältlich
 - → Der Antrag auf Baulastübernahme ist **komplett ausgefüllt** und von **allen** Beteiligten (Baulastübernehmer; Antragsteller/Baulastbegünstigte, Kostenschuldner) **unterschrieben 1-fach** einzureichen
 - Die Unterschrift auf dem **Antrag** muss **nicht** beglaubigt werden.
 - Reicht der Platz für die Eintragungen auf dem Vordruck nicht aus, ist ein gesondertes Blatt als Anlage beizufügen.
- 2. Erforderlichen Unterlagen
 - Auf Grund der Digitalisierung der Unterlagen sind diese, wenn möglich, zusätzlich per E-Mail zuzusenden.
 - → Angabe der Personendaten und Unterschriften aller Grundstückseigentümer sowie weitere berechtigte Personen

Weitere berechtigte Personen sind z.B. Personen mit einer Auflassungsvormerkung, Personen mit Rückauflassungsvormerkung, alle Erben einer Erbengemeinschaft, Erbbauberechtigte und alle dinglich berechtigten Personen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach erfolgter Prüfung des Antrages, weitere Nachforderungen notwendig werden können.

3. Anzahl der Ausfertigungen

- O In der Regel 5 x
 - 1 x Baulastübernehmer
 - (1 x für jeden im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der zu belastenden Grundstücke, für jede weitere berechtigte Person (z.B. Auflassungsvormerkung etc.)
 - 1 x Baulastbegünstigter
 - 1 x Gemeinde-/Stadtverwaltung
 - 1 x Bauakte
 - 1 x Baulastenverzeichnis
- → Daraus ergibt sich die Anzahl der einzureichenden notwendigen Unterlagen (Lageplan, Flurkarte etc.), da diese Bestandteil der auszufertigenden Verpflichtungserklärungen sind.

Notwenige Genehmigungen zur Baulasteintragung

(durch den Bauherren zu Beantragung und vorzulegen)

- → Sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BauGB
- Bei Eintragung eines Sanierungsverfahrens im Grundbuch
- Bei Gemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung zu beantragen
- → Umlegungsverfahren nach § 51 Abs. 1 BauGB
- → Enteignungsverfahren nach § 109 BauGB
- → Im Geltungsbereich einer Entwicklungssatzung nach § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 144 BauGB
- → Soll eine Kompensationsmaßnahme mittels Baulast gesichert werden, so wird die Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde vom Ref. Naturschutz eingeholt.
 Eine Vorabstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ref. Naturschutz ist empfehlenswert.

Entstehung einer Baulast

- **1.** Antragstellung
 - Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Der Antrag wird durch den zuständigen Sachbearbeiter Baulasten geprüft.
 Ggf. fehlende/fehlerhafte Unterlagen nachgefordert
- 3. Nach Vollständigkeit aller Unterlagen wird die Verpflichtungserklärung durch den Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde/Baulasten erstellt.
- 4. Die Verpflichtungserklärung muss von <u>allen</u> Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift ist in der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen, unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses, zu leisten. Alternativ kann die Unterschrift vor einem Notar nach Wahl geleistet werden. Dieser muss die Unterschrift auf einem Exemplar beglaubigen.
- 5. Nach erfolgter Unterschriftsleistung aller Beteiligten, wird die Baulast bestätigt und rechtmäßig ins Baulastenverzeichnis eingetragen. Dazu wird durch die Bauaufsichtsbehörde eine Eintragungsverfügung einschließlich Kostenfestsetzung erlassen.

Gebühren

- Gemäß des Sächsischen Kostenverzeichnisses ist die Eintragung einer Baulast gebührenpflichtig
- 2. Die Gebühren für Eintragung von Baulasten erfolgt gemäß lfd. Nr.17 Tarifstelle 6.7.1 (Sächs-KVZ) 50,- Euro bis 350,- Euro.
- 3. Die Gebühr richtet sich u.a. nach der Bedeutung der einzutragenden Baulast

Mögliche Baulasteninhalte

(diese können vielfältiger Natur sein) – hier einige Beispiele

- → Geh- und Fahrrechte
- → Abstandsflächen, Brandabstände
- Stellplätze
- → Vereinigung von Grundstücken
- → Sicherung von gemeinsamen Bauteilen (Brandwand)
- → Sicherung von Spielflächen auf anderen Grundstücken
- → Sicherung von Löschwasser
- → Sicherung von Feuerwehrstellflächen
- → Anerkennung von Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans
- → Bindung Betriebswohnung
- → Sicherung Generationsfolge
- → Sicherung Nutzungsfestschreibung
- → Rückbauverpflichtung
- → Sicherung von Kompensationsmaßnahmen (Naturschutz)
- → Leitungsrechte (gesicherte Erschließung gemäß §30 35 Baugesetzbuch)

_ _ _

Allgemeines

- Durch Erklärung des Grundstückseigentümers des zu belastenden Grundstückes können öffentlich-rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, die ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen des Grundstückseigentümers verlangen.
- Die Übernahme einer Baulast ist eine <u>freiwillige</u> Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Sie können als Eigenbaulast auf dem eigenen Grundstück oder als Fremdbaulast auf dem Nachbargrundstück liegen und ein oder mehrere Grundstücke betreffen.
- 3. Inhaber von Auflassungsvormerkungen, Rückauflassungsvormerkungen, Vormerkungen oder ähnlichen, sind bei der Übernahme der Baulast ebenfalls und gleichrangig zu beteiligen, d.h. sie müssen der Baulastübernahme in gleicher Form wie die Grundstückseigentümer zustimmen.
 - Das gleiche gilt bei Erbschaft – alle Erben auf der Grundlage/Vorlage des Erbscheines bei Erbbaurecht – alle Erbbauberechtigten
- 4. Bei einer Baulast handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.
- **5.** Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
- 6. Die Baulast ersetzt <u>nicht</u> die zusätzlich erforderliche zivilrechtliche Sicherung (§ 2 Abs. 12 Sächsische Bauordnung SächsBO und § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) z.B. bei Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht.
- 7. Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit ins Grundbuch bzw. einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, §§ 1018 f. und 1090 BGB) kann die öffentlich-rechtliche Baulast nur durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wo hingegen die eingetragene Grunddienstbarkeit mit dem Einverständnis der beteiligten Eigentümer leicht gelöscht werden kann, ohne dass die untere Bauaufsichtsbehörde eine Einwirkungsmöglichkeit besitzt.
 - Bei Zwangsversteigerung gehen eingetragen Rechte im Grundbuch unter.
- **8.** Ein Widerspruchsrecht besteht generell nicht.
- **9.** Die Möglichkeit der Anfechtung einer Baulast besteht nur bis zur Eintragung ins Baulastenverzeichnis gemäß § 119 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Begriff Grundstück

- 1. Das Grundstück ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.
- **2.** Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken.
- 3. Das Flurstück ist die kleinste Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters

Löschung einer Baulast

- → Schriftlicher Antrag auf Löschung
- Begründung warum die Baulast gelöscht werden soll.
- Zustimmung (Unterschrift) des Eigentümers des zu belastenden Grundstückes.
- Zustimmung (Unterschrift) des Eigentümers des begünstigten Grundstückes.
- → Nachweis über den Wegfall des öffentlichen Interesses am Fortbestand der Baulast.
- → Eigentumsnachweis für jedes begünstigtes und belastete Grundstück
- aktueller amtlicher Grundbuchauszug bis Abteilung 2
- nicht älter als 14 Tage